

Rechtsreferendar/in

Vermerk

**Umbenennung der Karmannstraße in die apetito-Straße
– insbesondere markenrechtliche Probleme**

I. Allgemeines

Der Beschluss zur Umbenennung einer Straße ist ein adressatloser sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, er erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.¹ Die Straßenbenennung obliegt den Gemeinden nach 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW. Die Benennung einer Straße geschieht nur im öffentlichen Interesse der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße und der gemeindlichen Selbstdarstellung.² So erfüllt sie in erster Linie eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion.³ Als legitimer Zweck sind zudem die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger anerkannt.⁴

Bei einer Umbenennung ist zu beachten, dass die Anlieger besonders getroffen werden, aufgrund dadurch ausgelöster nachteiliger Folgen tatsächlicher Art (Notwendigkeit der Benachrichtigung Dritter von der Anschriftenänderung, gegebenenfalls Änderung von Briefköpfen, Visitenkarten,

¹ OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2007, Az: 15 B 1517/07.

² OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2007, Az: 15 B 1517/07.

³ Schoch: Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, JURA 2011, 344, 345.

⁴ Schoch: Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, JURA 2011, 344, 345.

Stempeln, Schildern) oder rechtlicher Art (u.a. Änderung des Personalausweises).⁵ § 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW ist eine Ermessensnorm. Diese Folgen sind in die Ermessenentscheidung mit einzubeziehen.

II. Markenrechtliche Probleme

Bei dem Namen „apetito“ handelt es sich um eine geschützte Wortmarke (Markenregister-Nr. 000385237 u.a.). Nach § 14 MarkenG hat der Inhaber einer Marke ein ausschließliches Recht. Dritten ist es nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 MarkenG untersagt die Marke in verschiedenen Formen im geschäftlichen Verkehr zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen kommen nach § 14 Abs. 5 ein Unterlassungsanspruch und nach § 14 Abs. 6 ein Schadensersatzanspruch in Betracht.

Zunächst dürfte fraglich sein, ob die Nutzung als Straßename mit dem geschäftlichen Verkehr gleichzusetzen ist. Zur Definition des geschäftlichen Verkehrs im Markenrecht:

„Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr ist jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt ist. Der Geschäftszweck kann beliebiger Natur sein. Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs ist weit auszulegen.“⁶

Es ist nicht erkennbar, dass die Stadt durch die Umbenennung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Zudem wird die Straßenumbenennung vorliegend von dem Markeninhaber beantragt, so dass er – falls erforderlich – eine Lizenzvereinbarung mit der Stadt Rheine schließen würde.

III. Wettbewerbswidriges Verhalten

Aus dem UWG ergibt sich eine Pflicht zur neutralen und objektiven Amtsführung. Dabei nimmt die Rechtsprechung einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 UWG an, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gegen diese Pflicht verstößt, indem sie Auskunft und Empfehlungen nicht objektiv und sachgerecht erteilt.⁷

Zu einer Straßenumbenennung findet sich in der Rechtsprechung kein Beispiel. Es dürfte mit der Straßenumbenennung aber keine Empfehlung der

⁵ OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2007, Az: 15 B 1517/07.

⁶ Fezer, in: Kommentar zum Markenrecht, 4. Auflage 2009, § 14 Rn. 24.

⁷ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 6. Auflage 2014, § 3 Rn. 97; BGH GRUR 2013, 301.

Stadt Rheine für diese Marke verbunden sein, so dass ein Tatbestand nach dem UWG wohl nicht einschlägig ist.

IV. Ausübung des Ermessens

Bei einer Straßenbenennung hat die Stadt im Rahmen ihres Ermessens nach 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW, verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

a) Sinn & Zweck der Straßennamen

Straßenbenennungen dienen Ordnungs- und Erschließungsfunktion, d.h. auch das Orte schnell auffindbar sein müssen und keine Verwechslungsgefahr bestehen darf.⁸ Das sind damit vorrangige Ziele von denen sich die Gemeinde leiten lassen sollte.

b) Umbenennungsinteresse

Bei einem Straßennamen, der eine Persönlichkeit zum Namen hat, ist es ein anerkanntes Umbenennungsinteresse, wenn die Gemeinde vermeiden will, wegen eines Straßennamens in eine Diskussion um das Geschichtsbild von Personen hineingezogen zu werden. Zwar wird hier auch teilweise eine Umbenennung wegen des nicht mehr gewünschten vorherigen Straßennamens des bisherigen Straßennameninhabers gewünscht, fraglich ist dabei aber, ob dies vorliegend gewichtige Gründe sind. Ein anerkanntes Umbenennungsinteresse der Stadt liegt damit noch nicht vor.

c) Anliegerinteressen

Wie bereits dargestellt, sind auch die Interessen der Anlieger aufgrund der ihnen auferlegten Nachteile im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen. Diesen soll aber nur ein geringes Gewicht zu kommen und die Kosten für die Adressumstellung gelten in der Regel als zumutbar.⁹

d) weitere Interessen und Überlegungen

Es sollte aber bei der Umbenennung Beachtung finden, dass es sich um einen Markennamen handelt und die Stadt – auch wenn es kein Verstoß gegen das UWG ist – damit keinen neutralen Namen wählt. Die Verwendung von Firmennamen als Straßennamen ist nicht üblich. Häufiger verwendet werden Namen der Firmengründe, dies erfolgt dann im legitimen Interesse der Ehrung von Bürgern der Gemeinde.

⁸ Schoch: Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, JURA 2011, 344, 345.

⁹ Schoch: Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, JURA 2011, 344, 352.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es auch an dem berechtigten Interesse für die Namensänderung fehlen könnte.

Zu bedenken ist zudem die Außenwirkung, die von dieser Umbenennung ausgeht. Es wird zu erwarten sein, dass sich weitere Unternehmen melden, die „ihren eigenen Straßennamen“ haben wollen.

Insgesamt lässt sich kein Verstoß des Vorhabens gegen das MarkenG oder das UWG feststellen. Wichtig ist allerdings, dass alle Interessen im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung Berücksichtigung finden.

Im Auftrag

Mareike Dening
Rechtsreferendar/in